

Bürgergemeinschaft Sümmern Griesenbrauck e. V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1996 gegründete Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Sümmern Griesenbrauck e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn, Ortsteil Sümmern. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter VR 1165 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Kultur, den Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, den Heimatgedanken, die Landes- und Heimatgeschichte zu pflegen und zu fördern; unter diesem Aspekt insbesondere die Integration zwischen den beiden Ortsteilen Sümmern und Griesenbrauck. Er beteiligt sich aktiv an der Gestaltung des Bildes beider Ortsteile. Er will dabei überliefertes Brauchtum und Neues sinnvoll vereinen und weiterentwickeln.

Der Verein verfolgt seine Ziele in enger Zusammenarbeit mit dem Heimatbund Märkischer Kreis. Durch die Herausgabe und Veröffentlichung historischer Schriften, Bücher und Publikationen will der Verein das Heimat- und Geschichtsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger und das Wissen um die kulturellen Werte der Heimat vertiefen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Ziele des Vereins werden im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rückzahlungen von Beiträgen und Spenden sind unzulässig.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Spenden,
- c) durch Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) mit dem Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands . Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt (z.B. Verweigerung des Beitrags). Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal des Jahres im voraus fällig. Über die Mindesthöhe des Beitrags entscheidet der Vorstand. Der Beitrag ist unbar zu zahlen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung soll den Mitgliedern möglichst zwei Wochen, mindestens aber acht Tage vor der jeweiligen Versammlung zugegangen sein.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einer Einberufung wünschen oder wenn der Vorstand die Einberufung beschließt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden, die nicht zur Vertretung des Vereins befugt sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand führt ehrenamtlich und unentgeltlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung zuständig, insbesondere die

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Durchführung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ^{Zwei} eine/n ^{en} Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Förderverein der Grundschule Sümmern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.